



## Steuerpaket & Neuerungen 2009/2010

Für die Jahre 2009/2010 kam es zu wesentlichen Änderungen in der Einkommens- und Umsatzsteuer, als auch weiteren zahlreichen steuergesetzlichen Bestimmungen.

### GEWINNFREIBETRAG AB 2010

Der bisher bestehende Freibetrag für investierte Gewinne (FbiG 10% von maximal € 100.000) wird ab 2010 in den neuen Gewinnfreibetrag (GFB) übergeführt. Nunmehr steht er auch Unternehmern zu, die den Gewinn durch Bilanzierung ermitteln.

Bei natürlichen Personen kann ab der Veranlagung 2010 bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag (GFB) bis zu 13% des Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens € 100.000 geltend gemacht werden. Der GFB steht allen betrieblichen Einkunftsarten offen. Er unterteilt sich in den Grundfreibetrag und in den investitionsbedingten Freibetrag.

Der Grundfreibetrag steht den Steuerpflichtigen bis zu einem Gewinn von € 30.000 iHv € 3.900 ohne Investitionsanfordernis zu. Auch Pauschalierter können davon profitieren.

Zusätzlich zum Grundfreibetrag kann ein investitionsbedingter GFB von 13%, höchstens € 96.100 in Anspruch genommen werden. Dafür müssen jedoch bestimmte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder Wertpapiere, die dem Anlagevermögen vier Jahre gewidmet sind, angeschafft werden. Auch Investitionen in Gebäude können nun geltend gemacht werden. Weiterhin nicht begünstigt sind zB PKWs, GWGs uä.

### VORZEITIGE ABSCHREIBUNGEN FÜR INVESTITIONEN 2009 UND 2010

Wer noch im Jahr 2009 investiert, kann bei Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter eine vorzeitige AFA im Ausmaß von 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend machen. Dies ist nur bei längerfristigen, dem Anlagevermögen dienenden Wirtschaftsgütern sinnvoll. In Höhe des durch die vorzeitige Abschreibung erzielten Vorteils geht die Möglichkeit der stillen Reserveübertragung im Verkaufsfall verloren. NICHT umfasst werden alle nicht abnutzbaren Anlagen, unkörperliche Wirtschaftsgüter, Gebäudeinvestitionen, PKWs, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, bei denen mit >>> Fortsetzung Seite 3

### „Steueroase“ Österreich?

Neues Amtshilfe-Durchführungsgesetz schafft Rechtsgrundlage für die Durchbrechung des österreichischen Bankgeheimnisses.

### Gut zu wissen!

Lukrative Neuerungen bei den Kinderbetreuungskosten sowie erhöhtes Risiko für Jungunternehmer mit zu geringen Rücklagen.

### Steuertipps zum Jahresende

Das Jahr 2009 war aus steuerlicher Sicht wieder ein turbulentes Jahr – wir nennen 10 Tipps zum Jahreswechsel.



*Sehr verehrte Damen und Herren,  
geschätzte Klienten!*

*Leere Versprechen. Finanzpolitiker aller Couleur propagieren seit Jahren ein vereinfachtes Steuersystem. Das Gegenteil ist der Fall. Eine Flut neuer Vorschriften kommt durch regelmäßige Steuerreformen hinzu.*

*Der bereits „gläserne“ Unternehmer muss sich immer weiteren zahlreichen Verfahren und Registrierungen in allen behördlichen Bereichen unterwerfen. So kam es im Jahr 2009 zu einer zusätzlichen Registrierung für Unternehmer, die Bauleistungen erbringen, durch die Erfassung auf der **HFU**-Liste (**HaftungsFreistellende Liste für Unternehmer**). Auch die neu eingeführte **EORI** (**Economic Operators Registration and Identification**) Nummer gilt als Identifikation der Unternehmer innerhalb der EU, erforderlich bei Informations- und Datenaustausch mit den Zollbehörden. Die Registrierung ist Voraussetzung, damit Waren aus und in das Drittland geliefert werden können. Die bereits bewährte UID Nummer war hierbei offensichtlich nicht ausreichend, eine neue Nummer war erforderlich!*

*Der Unternehmer ist somit im Zeitalter von Internet – Facebook, Twitter & Co – mit zahlreichen Nummern, Codes und Passwörtern konfrontiert, damit er überhaupt optimal unternehmerisch tätig werden kann.*

*Erst kürzlich mahnte der WKÖ-Präsident Dr. Leitl rasch weitere Maßnahmen in Richtung Verwaltungsentlastung ein. „Die Kleinbetriebe sind von der schwierigen konjunkturellen Situation nach wie vor stark betroffen. Sie brauchen gerade jetzt nur jede erdenkliche Unterstützung.“ Nach alledem steht eines bereits heute fest: Die Steuer- und Finanzpolitik wird einmal mehr im Zentrum der politischen Diskussionen auch im Jahre 2010 stehen.*

*In dem zur Neige gehenden Jahr können noch wichtige steuerliche Entscheidungen getroffen werden. Auf diesem Pfad begleiten wir Sie mit Anregungen und Tipps mit unserem – im Layout etwas geänderten – Klienten Journal.*

*Wir bedanken uns besonders für Ihr Vertrauen in unserer Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.*

**Herzlichst Ihr**

  
**Dkfm. Dr. Karl Koller**



## SCHISCHULEN IM VISIER

**Tiroler Gebietskrankenkasse fordert Beiträge ein.**

Zur Bindung der Gründungsmitglieder und des Stammpersonals an die Schischulen, entwickelte sich der Begriff des Topf-Schilehrers, der als selbständiger Erwerbstätiger galt. Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen vereinbarte man mit der Tiroler Gebietskrankenkasse im Jahr 1995 das Seefelder Modell, die Basis für die Voraussetzung der Beteiligung eines Schilehrers an einer Schischule, sodass er weiterhin als „Topf-Schilehrer“ nicht dem ASVG unterliegt. Stetig verdichteten sich die Argumente gegen die Selbständigkeit und für ein Dienstnehmerverhältnis. Zudem gelangten die Sozialversicherungsanstalten in Geldnot.

Die Tiroler Gebietskrankenkasse entwickelte somit die Meinung, dass die tatsächlichen Verhältnisse eines klassischen Schilehrers gegen die Selbständigkeit sprechen und zog die Konsequenzen daraus. Vorbehaltlich von Einzelfall-Bewertungen werden ab 1.1.2010 sämtliche Topf-Schilehrer, die nicht Schischulleiter sind, als Dienstnehmer qualifiziert. Somit kommen erhebliche zusätzliche Kosten und Probleme (Organisation An- und Abmeldung) auf die Schischulen zu.



Bis auf Ausnahmen gilt nur der Schischulleiter weiterhin in der Sozialversicherung als selbständiger Erwerbstätiger. Da sich der zusätzliche Kostenfaktor auf die Nettoentlohnung des Schilehrers auswirkt, fürchten die Schischulen Personalkosten und -mangel für die kommende Saison. Die Qualität der Schischulleistung soll jedenfalls nicht darunter leiden!

### EORI-NUMMER

Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet der EU hat, und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auch Tätigkeiten ausübt, die dem Zollrecht unterliegen (zB Import – Export aus nicht EU Ländern) benötigt spätestens ab 1.1.2010 eine EORI-Nummer. Zum Erhalt der Nummer muss ein Antrag gestellt werden.

### PERSONENGESELLSCHAFTEN OG KG

Anstelle der bisher gebräuchlichen Formen von Personengesellschaften (OHG, KG, OEG, KEG) wird es **nur mehr die Offene Gesellschaft (OG)** sowie die **Kommanditgesellschaft (KG)** geben. Eine Anpassung des Firmenwortlauts von OEG, KEG auf OG, KG hat bis 1.1.2010 zu erfolgen, bis Jahresende gebührenfrei! Für eine bestehende OHG ist keine Anpassung des Firmenwortlauts erforderlich.

der Anschaffung und Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Erstreckt sich die Anschaffung – Herstellung auf mehrere Wirtschaftsjahre, so kann die vorzeitige AFA bereits anteilig vorgezogen werden.

### AUSLAUFMODELL:

#### HALBSATZBEGÜNSTIGUNG FÜR NICHT ENTNOMMENE GEWINNE

Nicht entnommene Gewinne können 2009 letztmalig begünstigt besteuert werden. Allerdings können überhöhte Entnahmen in den Folgejahren eine Nachversteuerung auslösen. Um dies zu vermeiden, können Sie 2009 auf die begünstigte Besteuerung verzichten und die bisher begünstigt besteuerten Gewinne pauschal mit 10% nach versteuern. **TIPP:** Stehen in naher Zukunft hohe Entnahmen oder eine Schenkung des Betriebes an, kann eine 10%ige Nachversteuerung sinnvoll sein. Bestehen hingegen hohe Verbindlichkeiten oder sind Investitionen geplant, die aus nicht entnommenen Gewinnen finanziert werden sollen, kann eine Weiterführung (also keine Nachversteuerung) vorteilhaft sein.

### ERP-KMU KREDITE

Für all jene, die derzeit die genannten Steuerbegünstigungen mangels Liquidität nicht in Anspruch nehmen können, bietet das aws (austrian wirtschaftsservice; [www.awsg.at](http://www.awsg.at)) eine willkommene Stütze. Dort werden attraktive ERP-Kleinkredite für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen vergeben oder Haftungen für Mikrokredite an kleine Unternehmen übernommen.

### ERHÖHUNG DER BUCHFÜHRUNGSGRENZEN VON 400.000 AUF 700.000 – RETTUNG GRUND UND BODEN VOR DER STEUERPFlicht

Nicht protokollierte gewerbliche EU und Personengesellschaften sind seit Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zum 1.1.2007 verpflichtet, eine Bilanz aufzustellen, sofern sich die Umsätze in zwei aufeinander folgenden Jahren auf über € 400.000 belaufen. Als Übergangslösung wurde die so genannte „Aufschuboption“ vorgesehen, die es ermöglicht, bei bereits vorliegenden Voraussetzungen eine Umstellung auf die Bilanzierung bis Ende 2009 hinauszuschieben. Diese Aufschuboption läuft nun aus. Die mit der Umstellung auf die Bilanzierung verbundene Steuerhängigkeit von Grund und Boden war auf Grund der steuerlichen Konsequenzen ein brisantes Thema. Quasi in letzter Minute wurde durch die Anhebung der Umsatzschwelle für die Bilanzierungspflicht ab 1.1.2010 von € 400.000 auf

€ 700.000 ein Ausweg geschaffen (derzeit nicht beschlossen). Dies bedeutet eine wesentliche Entlastung für die KMU in Österreich, insbesondere die zahlreichen Gastronomiebetriebe in Tirol.

### UMSATZSTEUER:

#### NEUREGELUNGEN BEIM LEISTUNGSORT VON DIENSTLEISTUNGEN AB 2010

Das EU-Mehrwertsteuerpaket hat bezüglich des umsatzsteuerlichen Ortes bei Dienstleistungen einen grundlegenden Wechsel zum Empfängerortprinzip mit sich gebracht. Die Regelung, welche ab 1.1.2010 neu gilt, betrifft die sonstigen Leistungen. Ziel war es, die Grundregel zu vereinfachen. Zahlreiche Ausnahmen bestehen jedoch weiterhin, bzw. neue wurden geschaffen. Bisher galt – unter Ausnahmen – der Grundsatz, dass an dem Ort (Land) versteuert wird, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Ursprungslandprinzip).



Ab dem 1.1.2010 gilt die neue Grundregel für Leistungen an Unternehmer, dass am Ort (Land) des empfangenden Unternehmens die Versteuerung zu erfolgen hat. Eine sonstige Leistung wird ab diesem Zeitpunkt im Business to Business Bereich (B2B) somit an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (sofern er Unternehmer ist). Dieses Empfängerortprinzip gilt auch bei nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen mit einer UID-Nummer (zB bei einer Gemeinde mit UID-Nummer). Kurz gesagt verrechnet der österreichische Unternehmer, der seine Dienstleistung an ausländische Unternehmer erbringt, keine österreichische Umsatzsteuer mehr. Es gilt Reverse Charge + UID Pflicht!

Sofern sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer erbracht werden – also im Business to Consumer Bereich (B2C) – kommt es zu keiner Veränderung, dh dass die Leistung auch weiterhin an dem Ort erbracht wird, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Aufgrund des Unterschiedes zwischen Leistungen an Unternehmer und Private, ist der Nachweis des Empfängers über seine unternehmerische Tätigkeit entscheidend (gültige UID-Nummer abchecken). Die Umsatzversteuerung erfolgt im Land des empfangenden Unternehmers mittels Reverse Charge. Im umgekehrten Fall heißt dies aber auch, dass der österreichische Unternehmer, der eine Dienstleistung aus dem Ausland bezieht, der österreichischen Umsatzsteuer unterworfen ist (mit Vorsteuerabzug). Dem diskutierten PKW-Cross-Border-Leasing aus der BRD wurde dadurch der Riegel vorgeschoben.

### ABGABE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG (ZM) AUCH FÜR DIENSTLEISTUNGEN + VERKÜRZUNG DER FRIST ZUR ABGABE ZM UM ZWEI WOCHEN

Ab 2010 ist eine ZM nicht nur wie bisher von Unternehmen, die Waren von Österreich in andere EU Länder liefern, son-

dern auch von Unternehmern, die Dienstleistungen an Empfänger mit UID in den EU Ländern erbringen (sofern diese Leistungen dort nicht befreit sind), zu erstellen. Voraussetzung ist, dass die Steuerschuld gem. Reverse Charge auf den Leistungsempfänger übergeht (Angabe UID beider Unternehmer). Des Weiteren kommt es zu einer Verkürzung der Frist zur Einreichung der ZM via FinanzOnline bis zum Ende des auf die Lieferung folgenden Monats (bisher war die ZM bis zum 15. des darauffolgenden Monats abzugeben). Bei verspäteter Einreichung droht ein Verspätungszuschlag!

### VORSTEUERERSTATTUNG EU

Ab 2010 wird die Erstattung von Vorsteuern von Rechnungen aus den EU-Ländern vereinfacht. Der Antrag kann elektronisch, gesammelt für alle Mitgliedsstaaten bei der österreichischen Finanz (Finanzonline) eingebracht werden, die diese Anträge an die Mitgliedsstaaten weiterleitet. Eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird mit der neuen Regelung erwartet.

## Auf einen Blick – wichtige Daten der Lohnverrechnung für 2010

### Sozialversicherungswerte:

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 28,13	Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 137,-
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 366,33	Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.110,-
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	€ 549,50	Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 8.220,-

Die Grenzbeiträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen werden ebenfalls jährlich angepasst. Demzufolge gelten für das Jahr 2010 folgende Werte:

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.155,-	0%
über € 1.155,- bis € 1.260,-	1%
über € 1.260,- bis € 1.417,-	2%
über € 1.417,-	3%

### Steuerfreie Zuwendungen und Freibeträge:

#### Steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeitern pro Jahr:

Betriebsveranstaltungen	€ 365,-
Sachzuwendungen	€ 186,-
Zukunftssicherung	€ 300,-
Mitarbeiterbeteiligung	€ 1.460,-

#### Freibeträge für Zulagen und Zuschläge pro Monat:

Für alle: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bzw. Überstundenzuschläge	€ 360,-
Für alle Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt, bekommen anstelle von € 360,- den Freibetrag von	€ 540,-
Zusätzlich zu den Freibeträgen sind Zuschläge für max. zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohns, insgesamt höchstens jedoch	€ 86,-

#### Amtliches Kilometergeld:

PKW, Kombi	0,42 €/km
Für jede mitbeförderte Person	0,05 €/km

#### Verzugszinsen im Geschäftsverkehr (07-12/2009)

8,38%



## Termine Monatliche Abgaben 2010

	Umsatzsteuer Werbeabgabe	ZM	L, DB, DZ	GKK	Stadtkasse / Gemeinde
<b>Jänner</b>	15. März	26. Februar	15. Februar	15. Februar	15. Februar
<b>Februar</b>	15. April	31. März	15. März	15. März	15. März
<b>März</b>	17. Mai	30. April	15. April	15. April	15. April
<b>April</b>	15. Juni	31. Mai	17. Mai	17. Mai	17. Mai
<b>Mai</b>	15. Juli	30. Juni	15. Juni	15. Juni	15. Juni
<b>Juni</b>	16. August	30. Juli	15. Juli	15. Juli	15. Juli
<b>Juli</b>	15. September	31. August	16. August	16. August	16. August
<b>August</b>	15. Oktober	30. September	15. September	15. September	15. September
<b>September</b>	15. November	29. Oktober	15. Oktober	15. Oktober	15. Oktober
<b>Oktober</b>	15. Dezember	30. November	15. November	15. November	15. November
<b>November</b>	17. Jänner	31. Dezember	15. Dezember	15. Dezember	15. Dezember
<b>Dezember</b>	15. Februar	31. Jänner	17. Jänner	17. Jänner	17. Jänner

### Quartalsweise Abgaben

<b>Einkommensteuervorauszahlung</b>	15. Februar	17. Mai	16. August	15. November
<b>Körperschaftsteuervorauszahlung</b>	15. Februar	17. Mai	16. August	15. November
<b>Kraftfahrzeugsteuer</b>	15. Februar	17. Mai	16. August	15. November

# „STEUEROASE“ ÖSTERREICH – Ende des Bankgeheimnisses für Ausländer!

Mit dem neuen Amtshilfe-Durchführungsgesetz wurde die Rechtsgrundlage für die Durchbrechung des österreichischen Bankgeheimnisses geschaffen. Somit hat man dem internationalen Druck nachgegeben, da sich Österreich bereits auf der sogenannten „Grauen Liste“ der Steueroasen fand. Schwerwiegende wirtschaftliche Folgen drohen Ländern auf der „grauen Liste“: z. B. kündigte die Europäische Investitionsbank an, ab 31.03.2010 in diesen Ländern keine Projekte mehr zu finanzieren.

**Bisher** sah sich Österreich neben der Schweiz und Luxemburg nur dann verpflichtet, die Durchbrechung des Bankgeheimnisses für Ausländer zuzulassen, wenn im Ausland ein dem österreichischen Recht gleichartiges Verfahren wegen vorsätzlicher Abgabenhinterziehung eingeleitet wurde.

**Nunmehr** wurde mit dem neuen Amtshilfe-Durchführungsgesetz eine **Zweistufenlösung** geschaffen, womit inländische und ausländische Kontoinhaber unterschiedlich behandelt werden:

- für **Inländer** bleibt das **Bankgeheimnis unangetastet!**
- bei **Ausländern** kommt es bei „voraussichtlich erheblichen Informationen zu einer **Durchbrechung des Bankgeheimnisses**.

Zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen müssen geändert werden. Der ausländische Staat soll nur dann die gewünschten Informationen erhalten, wenn es sich um „voraussichtlich erhebliche“ (foreseeably relevant) handelt. Informationsersuchen nach dem Zufallsprinzip (fishing expeditions) will man verhindern.

## SOMIT STELLT SICH DIE FRAGE: WAS SIND „VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHE“ INFORMATIONEN?

Darüber wird derzeit heftig verhandelt. Deutschland fordert, dass bereits die Bekanntgabe einer Kontonummer durch den Mitgliedsstaat (aber keines Namens) eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch Österreich rechtfertigen solle.

Österreich, aber auch die Schweiz und Luxemburg beharren auf dem Standpunkt, dass auch die Identität des mutmaßlichen Steuersünders bekannt gegeben werden muss. Zum Leidwesen aller, wird sich eine genauere Definition der Begriffe erst aus der zukünftigen Rechtsprechung ergeben.

## WIE FUNKTIONIERT DIE NEUE INTERNATIONALE AMTSHILFE?

Sobald ein Ersuchen um Amtshilfe in Österreich einlangt, wird von der Behörde (in der Regel das Finanzministerium) geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Informationsweitergabe gegeben sind. Wenn ja, werden das betroffene Kreditinstitut und der Steuerpflichtige informiert. Innerhalb von zwei Wochen kann nun der Steuerpflichtige einen Bescheid über das Vorliegen der Voraussetzungen verlangen und Beschwerde bei den Höchstgerichten einbringen. Wird kein Bescheid verlangt, so können die vom ausländischen Staat gewünschten Informationen weiter gegeben werden.

## WANN TRETEN DIE NEUEN BESTIMMUNGEN IN KRAFT?

Die Bestimmungen können erst mit Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft treten. In den meisten Fällen wird das **ab 2011** sein, mit den Niederlanden und Kanada ist ein Informationsaustausch bereits **ab 2010** vereinbart. Eine rückwirkende Anwendung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Falls der ersuchende Staat aber auf Grund der mitgeteilten Informationen ein Strafverfahren einleitet, können durch richterliche Rechtshilfe auch vergangenheitsbezogene Daten verlangt werden.

## WAS ÄNDERT SICH FÜR INLÄNDER?

Das Bankgeheimnis für Inländer bleibt im Wesentlichen unangetastet. Das heißt, dass außer im Fall von Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, gerichtlichen Strafverfahren oder gerichtlichen Pfligerschafts- und Verlassenschaftssachen ein Zugriff

der Behörden auf die Bankdaten nicht möglich ist. Hat jemand allerdings **Steuerpflichten, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland**, kann es ebenfalls zu einer **Durchbrechung** des Bankgeheimnisses kommen. Darüber hinaus ist es der österreichischen Behörde nicht verwehrt, die im Verfahren der internationalen Amtshilfe erhaltenen Information auch für **inländische steuerliche Zwecke** zu verwenden.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass **Banken der EU** seit 2005 verpflichtet sind, **Informationen über Zinsen an den jeweiligen Wohnsitzstaat** eines EU-Bürgers weiterzuleiten. Im **Wohnsitzstaat** unterliegen diese Zinsen der **Steuerpflicht** (in Österreich begünstigt mit 25%).

Zusammenfassend wird ersichtlich, dass die EU den **automatischen Informationsaustausch** immer stärker anvisiert. Beispielsweise können deutsche Behör-



den informative Auskünfte über Konten in Deutschland anfordern. Aus diesem Grunde ist Inländern mit bisher nicht deklarierten ausländischen Vermögenswerten zu empfehlen, eine **Offenlegung im Wege einer Selbstanzeige** zu bedenken. Eine Absprache mit Ihrem Berater sollte jedenfalls erfolgen.

> GMBH

> AG

> KÖRPER-  
SCHAFTEN

#### **NEGATIVES EIGENKAPITAL UND FORTBESTANDSPROGNOSE**

Eine Kapitalgesellschaft gilt als insolvent, sobald sie buchmäßig überschuldet (negatives Eigenkapital) und nicht mehr liquide ist (zahlungsunfähig). Sobald ein negatives Eigenkapital verzeichnet ist, hat eine zwei-stufige Prüfung zu zeigen, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt. Einerseits ist unverzüglich ein Vermögensstatus der Gesellschaft zu Verkehrswerten, andererseits eine Fortbestandsprognose (über ein bis drei Jahre) zu erstellen. Bei negativen Ergebnissen ist unverzüglich Insolvenz anzumelden.

#### **UNVERZINSLICHE DARLEHEN UND TEILWERTBERICHTIGUNG VERBUNDENER UNTERNEHMEN**

Ein unverzinsliches Darlehen einer Muttergesellschaft an ihre Tochter bedeutet, dass dies durch das Gesellschaftsverhältnis motiviert ist. Erfolgt zusätzlich eine aufwandswirksame Abwertung des Darlehens (da es unverzinst ist), ist in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung diese wieder rückgängig zu machen. Es liegt eine steuerneutrale Einlage vor.

#### **GRUPPENBESTEUERUNG**

Bei Kapitalgesellschaften können durch Bildung einer Unternehmensgruppe Gewinne und Verluste der einbezogenen Gesellschaften ausgeglichen und mitunter erhebliche positive Steuereffekte realisiert werden. Voraussetzung ist eine entsprechende finanzielle Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Stimmenmehrheit) und Stellung eines Gruppenantrages.

#### **ANGEMESSENES ENTGELT BEI VERMIETUNG AN EINE VERBUNDENE KÖRPERSCHAFT (TRÄGERKÖR- PERSCHAFT)**

Die Vermietung eines Gebäudes zu nicht fremdüblichen Konditionen einer ausgegliederten Gesellschaft an ihre verbundene Körperschaft (zB Gemeinde) kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. Sofern jedoch weitere Zuschüsse, die der Körperschaftsteuer unterliegen von der Gemeinde geleistet werden, können diese in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen werden, unabhängig von der umsatzsteuerlichen Behandlung. Wenn somit Miete und Zuschüsse eine angemessene Vergütung ergeben, ist keine verdeckte Gewinnausschüttung geben.

# Wussten Sie schon ...



## ... was der Begriff Internes Kontroll-System (IKS) bedeutet?

Der Begriff „Internes Kontroll-System“, IKS bedeutet, dass ein Paket von abgestimmten Maßnahmen in die Organisation eines Unternehmens integriert wird, um fahrlässige und kriminelle Handlungen wie zB Fehler und Betrug zu vermeiden. Insbesondere soll ein effizientes IKS die betriebliche Leistungsfähigkeit steigern, die Geschäftsführung bei ihrer Überwachungsaufgabe unterstützen und die vorhandenen Vermögenswerte sichern. Beispiele für IKS Maßnahmen sind das Vier Augenprinzip, ausreichende Versicherungen und Absicherungen von Risiken sowie regelmäßige Kontrolle bestimmter Betriebsvorgänge.

## ... wie man Controlling einfach und effektiv gestalten kann?

Einfache Kennzahlensysteme können für jeden Betrieb individuell gestaltet werden. Als ein erfolgreiches Instrument, das prägnante Aussagen trifft, erweist sich die Balanced Scorecard (BSC). Diese soll dem Unternehmer regelmäßig auf einen Blick die wesentlichen Informationen über den betrieblichen Erfolg für exakt definierte Bereiche geben. Eine BSC kann beispielsweise Informationen über die Bereiche – Finanzen + Ergebnisse, Kunden + Absatz, Lieferanten + Beschaffung oder Lern- und Entwicklungsperspektiven – widerspiegeln.

## ..., dass Internetschwarzhandel strafbar ist?

Die österreichische Finanzbehörde setzt seit September 2009 eine Spezialsoftware ein, die das Internet vollautomatisch nach österreichischen Händlerseiten (zB auf eBay) und sonstigen „verdächtigen Inhalten“ durchsucht. Solche Seiten werden unbemerkt unter Beobachtung gestellt. Bei steuerlich relevanten Fällen wird vom Finanzamt eine Kontrollmitteilung zur konkreten Überprüfung gesendet.

## ... dass es auch andere Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten als Fremdkapital gibt?

- **Privat Equity**, ist Eigenkapital, das außerhalb der Börse und Banken zur Verfügung gestellt wird und aktiv auf die strategische Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Es ist keine auf Dauer angelegte Beteiligung. Die Desinvestition (Exit) ist nach 3-8 Jahren geplant. Bsp: GmbH Anteil mit entsprechender Einlage.
- **Business Angels** sind meist ehemalige Unternehmer, die Eigenkapital, Branchenerfahrung und Netzwerk zur Verfügung stellen und aktives Engagement mitbringen. Bsp: ehem. Manager in Großunternehmen.
- **Venture Capital** (VC, Wagniskapital) ist voll am Unternehmerrisiko partizipierendes Eigenkapital, das insbesondere für innovative, junge Unternehmen mit großem Wachstums- und Gewinnpotenzial zur Verfügung gestellt wird. Die Beteiligung soll mittel- bis langfristig gehalten werden.

# ABSETZBARE KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Erstmalig mit der Steuererklärung 2009 können die Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgesetzt werden. Begünstigt sind Kinder bis zum 10. Lebensjahr.

Die Kinderbetreuung ist pädagogisch qualifizierten Personen vorbehalten (Mindestausbildungsdauer: 8 Stunden!). Haushaltszugehörige Angehörige sind davon ausgenommen. Auch die Kosten für Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheimstätten und uä gelten als absetzbar.

Zum Nachweis der Aufwendungen ist eine Rechnung vorzulegen die den Namen, die SV-Nummer des Kindes und den Zeitraum der Kinderbetreuung, sowie Name und Anschrift der Kinderbetreuungseinrichtung enthält.

## WEITERE MÖGLICHE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR KINDER IN DER STEUERERKLÄRUNG

- Kosten für auswärtige Schulausbildung (Pauschale € 110 mtl)
- Mehrkinderzuschlag ab dem Dritten Kind (€ 36,40 mtl)
- Erhöhung Sonderausgabenpauschale
- Außergewöhnliche Aufwendungen (Zahnsperre!)
- Unterhaltsabsetzbetrag für Alimente

## ZUSCHUSS ARBEITGEBER KINDERBETREUUNG

Für den Arbeitgeber besteht seit 2009 die Möglichkeit begünstigten Arbeit-

nehmerInnen einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von € 500 zu den Kinderbetreuungskosten zu gewähren.

## KINDERBETREUUNGSGELD NEU AB 1.1.2010

Mit 2010 wurde eine neue Variante des Kinderbetreuungsgeldes zusätzlich eingeführt. Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres kann ein solches in Höhe von 80% des letzten Nettoeinkommens (min € 1.000 bzw. max € 2.000) bezogen werden.

Damit kann zwischen der oa einkommensabhängigen Variante oder einer pauschalen Variante (fixer Bezug – günstiger bei geringem Einkommen) gewählt werden. Bei Kinderbetreuung durch den zweiten Elternteil ist ein Bezug bis zum 14. Lebensmonat möglich. Der Zuverdienst durch die betreuende Person ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze gestattet. Für Alleinerziehende mit Härtefällen kann der Bezug verlängert oder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt werden. Die bisherigen Varianten, das Kinderbetreuungsgeld im verminderten Ausmaß bis zu 2,5 Jahre in Anspruch zu nehmen, bestehen weiterhin.



## DER LEBENSGEFÄHRTE IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Der Lebensgefährte kann in der Krankenversicherung mitversichert werden wenn

- die Hausgemeinschaft seit mindestens 10 Monaten besteht
- der Lebensgefährte während dieser Zeit den Haushalt unentgeltlich geführt hat.

Im Fall einer Lebensgemeinschaft ohne Kinder ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4% der Beitragsgrundlage des Versicherten zu bezahlen.

Für den Bezug von Arbeitslosengeld ist zu beachten, dass auch das Einkommen des Lebensgefährten für den Anspruch maßgeblich ist.

## AKTUELLE NEUERUNGEN AUS DER LOHNVERRECHNUNG

### FÖRDERUNG EPU

**FÖRDERUNG LAND TIROL** – Gefördert werden Lohn- und Lohnnebenkosten für die erste Arbeitskraft, sofern sie nicht bereits von anderer Seite gefördert werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss für ein Jahr gewährt und beträgt bei Anstellung von Vollzeitbeschäftigten für Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 400 monatlich sowie Personen über 24 Jahre € 300 monatlich. Teilzeitkräfte ab 20 Arbeitsstunden jeweils die Hälfte.

**FÖRDERUNG AMS** – Die Förderung beträgt 25% des Bruttoentgeltes und wird für ein Jahr gewährt. Die geförderte Person muss mindestens seit einem Monat beim AMS vorgemerkt sein und darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### DIE NEUE ALTERSTEILZEIT

Für Vereinbarungen ab 01.09.2009 gelten folgende Änderungen:

- Die Verpflichtung zur Anstellung einer Ersatzkraft entfällt.
- Das Zugangsalter für 2009 und 2010 beträgt für Frauen 53 Jahre und für Männer 58 Jahre. Ab 2011 wird das Zugangsalter jährlich um ein halbes Jahr angehoben.
- Anspruch haben auch Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer die bis 40% unter der Normalarbeitszeit liegen (bisher nur bis 20%).
- Die Ersatzrate für den Dienstgeber beträgt bei einer kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung 90% und bei einer Blockzeitvereinbarung 55% des dem Dienstgeber entstehenden Aufwandes.

### AUTRAGGEBERHAFTUNG

Ziel der neuen Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen ist es, die Hinterziehung von SV-Beiträge einzudämmen. Der Auftraggeber haftet bis zum Höchstausmaß von 20 Prozent des Rechnungsbetrages für alle Beitragsschulden.

Auftraggeber können die Haftung abwenden, wenn das beauftragte Unternehmen auf der Haftungsfreistellende Liste für Unternehmer (HFU-Liste)\* steht oder an das beauftragte Unternehmen nur 80% des Werklohnes und die restlichen 20% an das Dienstleistungszentrum (DLZ) überweist.



\*) Abfrage unter [www.sozialversicherung.at/agh](http://www.sozialversicherung.at/agh)

# STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

**1 Halbjahresabschreibung für Investitionen** – Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2009, steht eine Halbjahres-AfA zu.

**2 Vorzeitige Abschreibung (AfA)** – Diese Begünstigung für die Jahre 2009/2010 ermöglicht im Zeitpunkt der Anschaffung für bestimmte Wirtschaftsgüter eine vorzeitige Abschreibung von 30%, auch wenn der Zugang erst im zweiten Halbjahr zu verzeichnen ist.

**3 Geringwertige Wirtschaftsgüter** – Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400 (exkl. USt bei Vorsteuerabzug) können sofort in voller Höhe abgesetzt werden. Daher diese noch bis Jahresende anschaffen, wenn ein Kauf ohnehin geplant ist.

**4 Verschieben von Ausgaben und Einnahmen** – Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Vermieter können durch Zahlungen im alten Jahr Gewinnminderungen erreichen.

**5 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne letztmalig für 2009** – Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000 pro Jahr und

Betrieb (bzw. Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu € 25.000 bringen.

**6 Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2004** – Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung und somit für die Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen des Jahres 2004 aus.

**7 Montblanc-Füllfeder = Betriebsausgabe** – Laut einer Entscheidung des UFS stellen Schreibgeräte neutrale Gegenstände dar (Arbeitsmittel), auch wenn sie etwas teurer sind. Eine eventuelle Privatnutzung ist zu vernachlässigen.



**8 Steuerfreie Geschenke an Mitarbeiter** – Geschenke sind bis zu einem Betrag von € 186 pro Jahr Steuer- und SV-frei, wenn es Sachzuwendungen oder Gutscheine sind, soweit diese nicht in Bargeld eingelöst werden können. Ebenfalls Steuer- und SV-frei sind Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern

bis zu einem Jahresbetrag von € 365 pro Person und Jahr. Im Gegensatz dazu wurden nicht anerkannt: Geschenke anlässlich runder Geburtstage, erfolgreich abgelegter Prüfungen und Jubiläen.

**9 Freibetrag für investierte Gewinne bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (E-A-R)** – Um bei der Veranlagung 2009 in den Genuss des Freibetrages zu kommen, muss bis zum 31.12.2009 noch investiert werden.

Ein Gewinnanteil von maximal 10% ist dann steuerbefreit (Freibetrag), wenn

- der Gewinn einer natürlichen Person zufließt,
  - der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird und
  - der Freibetrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird.
- Wichtig: begünstigt sind auch festverzinsliche Wertpapiere, die für die Pensionsrückstellung geeignet sind.

**10 Negativsteuer beantragen** – Auch wenn Sie mangels eines positiven Einkommens nicht steuererklärungspflichtig sind, können Sie zu einer Steuergutschrift kommen.

Für AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen mit Kind gibt es diese Möglichkeit der Steuergutschrift mit dem Formular E5. Der Antrag ist bis zum Ablauf von fünf Jahren möglich.

## Jungunternehmer + Nachzahlungen

Für das erste Jahr des Bestehens eines Jungunternehmers muss beim Finanzamt nur auf Grund einer vorläufigen Ergebnisschätzung, die meist niedrig ist, die Einkommensteuer voraus bezahlt werden. Ebenso ist die Sozialversicherung nur mit dem Mindestbeitrag bemessen.

Wird jedoch bereits im ersten Jahr ein hoher Gewinn erzielt, kommt es zu einer entsprechenden nachträglichen Steuerbelastung und zudem zu einer Erhöhung der laufenden Vorauszahlungen. Auch die Sozialversicherung und die Abteilung Tourismus vom Land Tirol (Tourismusabgabe) werden Nachzahlungen fordern.

Hat der Unternehmer nicht ausreichend für diese geballte nachträgliche Steuer-, Sozialversicherungs- und sonstige Abgabenlast vorgesorgt, drohen massive Liquiditätsprobleme, die mit Krediten oder Stundungsansuchen bei der Finanzbehörde überbrückt werden müssen. Natürlich kann diese Situation auch erst in späteren Jahren eintreten. Jungunternehmer empfehlen wir daher frühzeitig entsprechende Rücklagen zu bilden.



## Unser Team



Steuerberater  
T (0)5356.6996  
kk@koller-kitzbuehel.com

Dkfm. Dr. Karl Koller



Steuerberater  
T (0)5356.6996  
bm@koller-kitzbuehel.com

Dr. iur. Manfred Bruckmiller



Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
T (0)5356.6996  
bh@koller-kitzbuehel.com

Mag. Dr. Hedwig Bendler



Unternehmensberater  
Immobilienconsultant  
T (0)5356.6996  
ak@koller-kitzbuehel.com

Mag. Alexander Koller



Büroleiter  
Bilanzierung  
T (0)5356.6996.27  
sa@koller-kitzbuehel.com

Andreas Schwaiger



Bilanzierung  
Leiter Buchhaltung  
T (0)5356.6996.35  
fh@koller-kitzbuehel.com

Hannes Filzer



Bilanzierung  
T (0)5356.6996.36  
js@koller-kitzbuehel.com

Stefan Jöchl



Unternehmensberater  
T (0)5356.6996  
ju@koller-kitzbuehel.com

Ulrich Jungmann



Bilanzierung  
Buchhaltung  
Leiterin Lohnverrechnung  
T (0)5356.6996.16  
sm@koller-kitzbuehel.com

Melanie Schipflinger



Buchhaltung  
Lohnverrechnung  
T (0)5356.6996.39  
ej@koller-kitzbuehel.com

Julia Ellmerer



Buchhaltung  
T (0)5356.6996.14  
ka@koller-kitzbuehel.com

Mag. (FH) Angela Krug



Buchhaltung  
Honorarverrechnung  
T (0)5356.6996.17  
fk@koller-kitzbuehel.com

Ing. Katrin Fuchs



Buchhaltung  
Sekretariat  
T (0)5356.6996.18  
rc@koller-kitzbuehel.com

Claudia Reiter



Buchhaltung  
T (0)5356.6996.33  
hh@koller-kitzbuehel.com

Helga Hetzenauer



Buchhaltung  
T (0)5356.6996.15  
ga@koller-kitzbuehel.com

Anni-Burgi Granegger



Buchhaltung  
T (0)5356.6996.13  
gv@koller-kitzbuehel.com

Verena Gassner



Buchhaltung  
T (0)5356.6996.12  
bn@koller-kitzbuehel.com

B.A. Nicole Baumgartner



Buchhaltung  
Lohnverrechnung  
T (0)5356.6996.30  
ha@koller-kitzbuehel.com

Alexandra Hirsch



Sekretariat  
Lohnverrechnung  
T (0)5356.6996.11  
ms@koller-kitzbuehel.com

Sabrina Meusburger



Sekretariat  
T (0)5356.6996.21  
hd@koller-kitzbuehel.com

Diana Höllwarth

Einen guten Hirten  
erkennt man daran,  
dass er immer bei  
seinen Schafen bleibt.

Wir wünschen Ihnen ein schönes  
Weihnachtsfest und für das nächste  
Jahr Gesundheit, Glück sowie viel Erfolg.



### Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:  
Kitzbüheler  
Wirtschaftstreuhandgesellschaft,  
Dkfm. Dr. Karl Koller KG

Fotonachweis: WTH

Druck: Ritterdruck Kitzbühel

Abdruck nur mit Urhebervermerk  
und nur für Presse honorarfrei!